

# Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



 **Südwestfalen**  
Regionale 2013

Nr. 30	Ausgegeben in Lüdenscheid am 27.07.2016	Jahrgang 2016
--------	---	---------------

## Inhaltsverzeichnis

20.07.2016	Märkischer Kreis	Offenlegung des Liegenschaftskatasters.....	594
30.06.2016	Stadt Meinerzhagen	Flurbereinigung Marienheide TG B, Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung .....	595
21.07.2016	Stadt Meinerzhagen	Berichtigung der Satzung über Gebühren und Kostenersatz in den Freibädern, der Minigolfanlage und der Kleinschwimmhalle mit Sauna.....	596
25.07.2016	Stadt Iserlohn	Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 349 „Hohler Weg / Schützenhof“ mit Bekanntmachungsanordnung.....	597
22.07.2016	Stadt Hemer	Haushaltssatzung der Stadt Hemer für das Haushaltsjahr 2016.....	599
20.07.2016	Stadt Kierspe	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kierspe für die Bezirksregierung Köln, Flurbereinigung Marienheide TG B, Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung.....	602
15.07.2016	Stadt Kierspe	13. Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kierspe vom 15.07.2016.....	616
25.07.2016	Stadt Menden (Sauerland)	Bebauungsplans Nr. 218 „Bereich zwischen Drosselstraße und Sperberweg“ in Menden-Lendringens.....	617
18.01.2016	Volkshochschule Menden-Hemer-Balve	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Verbandes für die Volkshochschule Menden-Hemer-Balve für das Haushaltsjahr 2016.....	620
29.06.2016	Stadt Plettenberg	Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbücherei Plettenberg.....	623
26.07.2016	Stadt Plettenberg	Bestätigung gemäß § 2 Absatz 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung in der zurzeit gültigen Fassung).....	626

**Offenlegung des Liegenschaftskatasters  
aus Anlass des Aufbaus der Amtlichen Basiskarte (ABK), der daraus resultierenden Aktualisierung  
der tatsächlichen Nutzungen im Liegenschaftskataster auf der Basis von Luftbildauswertungen sowie  
weiterer Harmonisierungen der Datenbestände  
für folgende Städte und Gemeinden des Märkischen Kreises:**

<b>Stadt / Gemeinde</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur(en)</b>
Altena	Altena	2, 28
Balve	Beckum	4
	Eisborn	5
	Mellen	6
Halver	Halver	13, 16, 27, 35, 64
Hemer	Becke	2
	Deilinghofen	2, 9
	Hemer	52
Herscheid	Herscheid	14, 30
Iserlohn	Hennen	7, 21, 23, 26, 29, 38
	Iserlohn	85, 105
	Kesbern	5
	Letmathe	2, 17
	Lössel	3
Kierspe	Kierspe	2
Lüdenscheid	Lüdenscheid-Land	2, 16, 17, 26, 34, 97
	Lüdenscheid-Stadt	3
Meinerzhagen	Meinerzhagen	3, 9, 11, 12, 13, 41, 42
	Valbert	4, 9, 27
Menden	Halingen	10, 11
	Menden	8, 23
	Schwitten	8
Nachrodt-Wiblingwerde	Nachrodt-Wiblingwerde	10, 18

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) vom 1. März 2005 (GV. NRW. 2005 S. 174 / SGV. NRW. 7134), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW. 2014 S. 256), in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOz-VermKatG NRW) vom 25. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 462 / SGV. NRW. 7134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2015 (GV. NRW. S. 551) erfolgt die Bekanntgabe der Ergebnisse zur Aufstellung der Amtlichen Basiskarte (ABK) durch Offenlegung. Die Änderungen im Liegenschaftskataster betreffen in der Regel die Lagebezeichnung, die tatsächliche Nutzung sowie die Klassifizierungsmerkmale. Die Offenlegung tritt an die Stelle der schriftlichen Bekanntmachung von Veränderungen an die Eigentümer und Erbbauberechtigten.

Die Offenlegung erfolgt in der Zeit vom

**08.08.2016 bis einschließlich 07.09.2016**

bei der Katasterbehörde des Märkischen Kreises, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, Zimmer 351 bzw. 374 während der Dienststunden nach Terminabsprache

montags bis freitags                      von 8.30 - 12.00 Uhr,  
donnerstags zusätzlich                  von 13.30 - 15.30 Uhr.

Ansprechpartner für den Nordkreis mit den Städten und Gemeinden **Altena, Balve, Hemer, Iserlohn, Menden, Nachrodt-Wiblingwerde und Neuenrade** sind Herr Vetter, Zimmer 374, Tel. 02351-966 6743, sowie für den Südkreis mit den Städten und Gemeinden **Halver, Herscheid, Kierspe, Lüdenscheid, Meinerzhagen, Plettenberg, Schalksmühle und Werdohl** Herr Lota, Zimmer 351, Tel. 02351-966 6707.

Innerhalb der o.g. Zeiten können sich betroffene Eigentümer, Eigentümerinnen, Erbbauberechtigte von Grundstücken oder Inhaber und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte über die Fortführung des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten lassen und den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einsehen.

Lüdenscheid, 20.07.2016

Märkischer Kreis  
Der Landrat  
Katasterbehörde  
Im Auftrag  
J. Vetter  
H. Lota



**BEZIRKSREGIERUNG KÖLN**  
**Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -**  
**FLURBEREINIGUNG Marienheide TG B**  
**Az.: - 33.41 - 18741 -**

50667 Köln, den 30.06.2016  
Zeughausstraße 2 - 10  
Tel.: 0221/147-2033

#### 1. **Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung**

Im Flurbereinigungsverfahren Marienheide TG B werden hiermit gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Ergebnisse der Wertermittlung für die dem Flurbereinigungsverfahren auf Grund des Einleitungsbeschlusses vom 02. Juli 1974 angeordnete Flurbereinigungsverfahren Marienheide, in seiner Abgrenzung mit dem 1. Änderungsbeschluss vom 15.11.1977, dem 2. Änderungsbeschluss vom 09.03.1979, dem 3. Änderungsbeschluss vom 21.02.1986, dem 4. Änderungsbeschluss vom 30.10.1987, dem 7. Änderungsbeschluss vom 10.08.2007, dem 8. Änderungsbeschluss vom 21.01.2008, dem 9. Änderungsbeschluss vom 20.01.2009, dem 10. Änderungsbeschluss vom 29.07.2011, dem 11. Änderungsbeschluss vom 28.01.2014, dem 12. Änderungsbeschluss vom 26.01.2015 und dem 13. Änderungsbeschluss vom 30.03.2016 unterliegenden Flurstücke wie folgt festgestellt:

Die Ergebnisse der Wertermittlung werden so festgestellt, wie sie vom 04.08.2014 bis 08.08.2014 im Sängenheim in Linge, Talsperrenstraße 14, 51709 Marienheide-Linge ausgelegt haben und von Bediensteten der Bezirksregierung Köln erläutert worden sind. Die Anhörungstermine über die Ergebnisse der Wertermittlung haben in der Zeit vom 03.09.2014 bis 10.06.2015 zeitgleich mit den Planwunschterminen stattgefunden. Vom 17.05.2016 bis 19.05.2016 haben ebenfalls im Sängenheim in Linge, Talsperrenstraße 14, 51709 Marienheide-Linge die geänderten Ergebnisse der Wertermittlung ausgelegt und sind von Bediensteten der Bezirksregierung Köln erläutert worden. Im Anhörungstermin am 25.05.2016 im Sängenheim in Linge, Talsperrenstraße 14, 51709 Marienheide-Linge wurden keine Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung vorgebracht.

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung liegt mit den in diesem Verwaltungsakt aufgeführten Gründen zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang während der Dienststunden aus bei der Bezirksregierung Köln, Blumenthalstraße 33, 50670 Köln [Zimmer B 304]. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes.

#### **Gründe**

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gemäß § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt. Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt und sind von Bediensteten der Bezirksregierung Köln erläutert worden.

Einwendungen gegen die Bewertung wurden, soweit erforderlich, örtlich überprüft. Berechtigten Einwendungen wurde abgeholfen.

Alle Beteiligten, deren Einlagegrundstücke hinsichtlich der Bewertungsergebnisse eine Änderung erfahren haben, haben neue Einlagenachweise erhalten, in denen die Änderungen nachgewiesen sind.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33  
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33  
Blumenthalstraße 33, 50670 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite [www.bezreg-koeln.nrw.de](http://www.bezreg-koeln.nrw.de) unter dem Suchbegriff EGVP.

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.
- Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren/dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag  
Cron  
Oberregierungsvermessungsrat

Den Inhalt der o. a. Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln [http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/33\\_flurbereinigungsverfahren/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html) veröffentlicht.



### **Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen**

Die in dem Amtsblatt des Märkischen Kreises am 06.04.2016 veröffentlichte Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen ist fehlerhaft. Sie wird daher in Fettdruck wie folgt ausgewiesen berichtigt:

I.

Satzung über Gebühren und Kostenersatz in den Freibädern, der Minigolfanlage und der Kleinschwimmhalle mit Sauna der Stadt Meinerzhagen vom 21.03.2016

...  
§1

...  
**Tages-/Einzelkarte für Kinder bis 16 Jahre, Auszubildende,  
Studenten und Personen mit gültigem Schwerbehindertenausweis 3,00 €**

Meinerzhagen, 21.07.2016

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Klose

## Bekanntmachung der Stadt Iserlohn

### Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 349 „Hohler Weg / Schützenhof“ mit Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 05.07.2016 folgenden Beschluss gefasst:

**Gem. § 7 GO NRW in Verbindung mit § 10 BauGB wird die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 349 „Hohler Weg / Schützenhof“ als Satzung beschlossen. Dem Bebauungsplan ist die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB in der Fassung vom 07.04.2016 beigelegt.**

Diese Satzung beruht auf §§ 2, 10, und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666, SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung.

Der Änderungsbereich liegt im südlichen Teil der Innenstadt Iserlohns. Die Lage des Plangebiets ist aus der beigelegten Umrisszeichnung zu ersehen.

#### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) öffentlich bekannt gemacht. Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 BekanntmVO ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Erscheinungstages des Märkischen Amtsblatts vollzogen.

Alle Festsetzungen, die den Festsetzungen dieser Änderung widersprechen, treten außer Kraft.

Iserlohn, den 22.07.2016

Dr. Ahrens  
Bürgermeister

In die Bebauungsplanänderung und die Begründung kann ab sofort während der Dienststunden im Rathaus II - Bereich Stadtplanung/Abteilung Städtebauliche Planung -, Einsicht genommen werden. Des Weiteren ist die Einsichtnahme auch über das Internet möglich:

<http://www.iserlohn.de> > Wirtschaft & Stadtentwicklung > Bebauungspläne

#### Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Festsetzungen dieser Bebauungsplanänderung wird hingewiesen.

Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Iserlohn zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung im Märkischen Amtsblatt nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

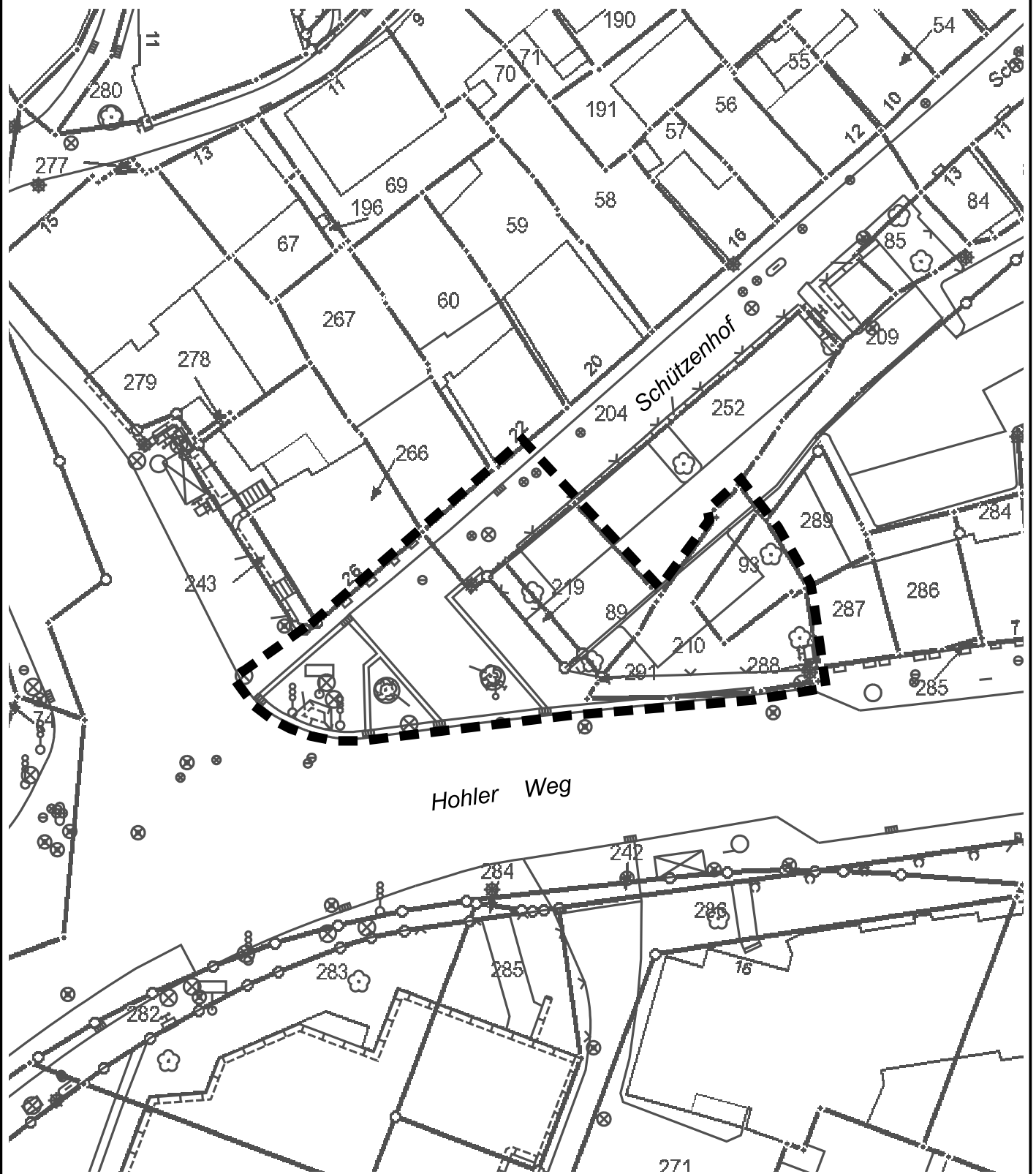
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften i.S.v. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie Mängel in der Abwägung nach einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplans unbeachtlich, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Iserlohn, den 25.07.2016

Dr. Ahrens  
Bürgermeister

**Bebauungsplan Nr. 349**  
**"Hohler Weg / Schützenhof"**  
**1. Änderung**



**Abgrenzung des Plangebietes** ■■■■■

## I. Haushaltssatzung der Stadt Hemer für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 hat der Rat der Stadt Hemer mit Beschluss vom 17.05.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

#### Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

#### im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>86.773.715,00 Euro</b>
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>93.421.028,00 Euro</b>

#### im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>82.226.045,00 Euro</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>84.650.373,00 Euro</b>

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit der auf	<b>4.721.403,00 Euro</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit der auf	<b>11.090.759,00 Euro</b>

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>6.524.250,00 Euro</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	<b>2.494.000,00 Euro</b>

### § 2

#### Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	<b>4.511.000,00 Euro</b>
--	--------------------------

### § 3

#### Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	<b>1.240.000,00 Euro</b>
--	--------------------------

### § 4

#### Ausgleichsrücklage, allgemeine Rücklage

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf	<b>6.647.313,00 Euro</b>
--	--------------------------

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt.	<b>0,00 Euro</b>
--	------------------

### § 5

#### Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **50.000.000 EUR** festgesetzt.

## § 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **350 v. H.**  
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **680 v. H.**

### 2. Gewerbesteuer auf

**480 v. H.**

## § 7 Haushaltssicherungskonzept

Nach dem Haushaltssicherungskonzept (HSK) ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2016 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenden Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen bzw. wird der Haushaltsausgleich durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage wiederhergestellt.

## § 8 Stellenplan

Die Rechtsfolgen der Vermerke „kw“ (künftig wegfallend) und „ku“ (künftig umzuwandeln) werden wie folgt bestimmt:

1. Soweit im Stellenplan Teil A: „Beamte“ die Vermerke „kw“ und „ku“ angebracht sind: Für jede freiwerdende von einem Vermerk betroffene Planstelle der Besoldungsgruppen wird der Wegfall bzw. die Umwandlung in eine Stelle der angegebenen Besoldungsgruppe bestimmt.

2. Soweit im Stellenplan Teil B: „Tariflich Beschäftigte“ die Vermerke „kw“ und „ku“ angebracht sind, dürfen freiwerdende Stellen der entsprechenden Gruppen nicht mehr besetzt werden bzw. sind freiwerdende Stellen dieser Gruppen in Stellen der angegebenen Gruppen umzuwandeln.

## § 9 Nachtragssatzung

Die Haushaltssatzung ist unverzüglich durch eine Nachtragssatzung zu ändern, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Auszahlungen von mehr als 1 % der Gesamtauszahlungen des Haushaltes geleistet werden müssen.

## § 10 Bildung von Budgets

1. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung sind gemäß § 21 GemHVO Erträge und Einzahlungen sowie Aufwendungen und Auszahlungen zu Budgets (ohne Investitionsauszahlungen) verbunden worden. Die Budgetbildung erfolgt in einem zweistufigen System:
  - In der ersten Stufe sind auf **Produktebene** grundsätzlich alle Erträge und Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.
  - Sofern eine Mitteldeckung auf Produktebene nicht mehr gegeben ist, tritt die Deckungsfähigkeit auf Ebene der definierten **Bewirtschaftungsbudgets** in Kraft, wobei diese aus Steuerungsgründen nicht immer mit der Fachamtsebene identisch ist, sondern noch weiter untergliedert sein kann. Eine Übersicht der gebildeten Bewirtschaftungsbudgets ist im Haushaltsplan dargestellt.

Besonderheiten: Aufwendungen für Personal, Abschreibungen, interne Leistungsbeziehungen, Leistungen Stadtbetrieb Iserlohn/Hemer (SIH) und Aufwendungen für den Ersatz von Festwerten sind jeweils untereinander produktübergreifend auf der Ebene der Bewirtschaftungsbudgets (Einzelfallbezogen auch Bewirtschaftungsbudget übergreifend) deckungsfähig. Grundsätzlich gilt ein Deckungsverbot gegenüber anderen Aufwandspositionen. Der Stadtkämmerer wird ermächtigt, im Rahmen des Jahresabschlusses im Einzelfall Ausnahmen zu genehmigen.

2. Die Summe der Erträge und Einzahlungen sowie die Summe der Aufwendungen und Auszahlungen sind grundsätzlich verbindlich. Nach § 21 Abs. 2 GemHVO wird bestimmt, dass unabweisbare Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen innerhalb der gebildeten Budgets durch Mehrerträge oder Mehreinzahlungen gedeckt werden können. Sie gelten nicht als über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (siehe § 11).



3. Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

## **§ 11**

### **Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Unerhebliche sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 83 GO NRW), wenn

- a) sie auf gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung beruhen,
- b) sie interne Leistungsbeziehungen betreffen,
- c) sie im Einzelfall 10.000 € nicht übersteigen,
- d) sie bei überplanmäßigen Investitionsauszahlungen 50.000 € der geplanten Auszahlungshöhe und bei außerplanmäßigen Investitionsauszahlungen 100.000 € nicht überschreiten.

Die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden dem Rat halbjährlich bekannt gegeben.

Soweit erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden sollen, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Rates.

### **II. Übereinstimmungsbestätigung:**

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Haushaltssatzung mit dem Ratsbeschluss vom 17.05.2016 des Rates der Stadt Hemer übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung BekanntmVO) vom 26. August 1999 in der z. Z. geltenden Fassung verfahren worden ist.

### **III. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Hemer**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Schreiben vom 30.05.2016 angezeigt worden. Zeitgleich wurde das Haushalts sicherungskonzept für den Zeitraum 2016 zur Genehmigung vorgelegt. Das Haushalts sicherungskonzept wurde mit Verfügung vom 22.07.2016 vorzeitig zum 31.12.2015 für beendet erklärt.

Der Haushaltsplan wird zur Einsichtnahme ab dem 28.07.2016 gem. § 80 (6) GO NRW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW verfügbar gehalten:

Rathaus Hemer, Hademareplatz 44, 58675 Hemer, 4. Etage Zimmer 415

Montag – Donnerstag  
von 8:30-12:30 und 14:00 bis 16:00 Uhr  
Freitag  
von 8:30-12:30

#### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 22.07.2016

Der Bürgermeister  
gez.  
Michael Heilmann

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kierspe  
für die Bezirksregierung Köln

**BEZIRKSREGIERUNG KÖLN**  
**Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -**  
**FLURBEREINIGUNG Marienheide TG B**  
**Az.: - 33.41 - 18741 -**

50667 Köln, den 30.06.2016  
Zeughausstraße 2 - 10  
Tel.: 0221/147-2033

**Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung**

Im Flurbereinigungsverfahren Marienheide TG B werden hiermit gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Ergebnisse der Wertermittlung für die dem Flurbereinigungsverfahren auf Grund des Einleitungsbeschlusses vom 02. Juli 1974 angeordnete Flurbereinigungsverfahren Marienheide, in seiner Abgrenzung mit dem 1. Änderungsbeschluss vom 15.11.1977, dem 2. Änderungsbeschluss vom 09.03.1979, dem 3. Änderungsbeschluss vom 21.02.1986, dem 4. Änderungsbeschluss vom 30.10.1987, dem 7. Änderungsbeschluss vom 10.08.2007, dem 8. Änderungsbeschluss vom 21.01.2008, dem 9. Änderungsbeschluss vom 20.01.2009, dem 10. Änderungsbeschluss vom 29.07.2011, dem 11. Änderungsbeschluss vom 28.01.2014, dem 12. Änderungsbeschluss vom 26.01.2015 und dem 13. Änderungsbeschluss vom 30.03.2016 unterliegenden Flurstücke wie folgt festgestellt:

Die Ergebnisse der Wertermittlung werden so festgestellt, wie sie vom 04.08.2014 bis 08.08.2014 im Sängenheim in Linge, Talsperrenstraße 14, 51709 Marienheide-Linge ausgelegen haben und von Bediensteten der Bezirksregierung Köln erläutert worden sind. Die Anhörungstermine über die Ergebnisse der Wertermittlung haben in der Zeit vom 03.09.2014 bis 10.06.2015 zeitgleich mit den Planwunschterminen stattgefunden. Vom 17.05.2016 bis 19.05.2016 haben ebenfalls im Sängenheim in Linge, Talsperrenstraße 14, 51709 Marienheide-Linge die geänderten Ergebnisse der Wertermittlung ausgelegen und sind von Bediensteten der Bezirksregierung Köln erläutert worden. Im Anhörungstermin am 25.05.2016 im Sängenheim in Linge, Talsperrenstraße 14, 51709 Marienheide-Linge wurden keine Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung vorgebracht.

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung liegt mit den in diesem Verwaltungsakt aufgeführten Gründen zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang während der Dienststunden aus bei der Bezirksregierung Köln, Blumenthalstraße 33, 50670 Köln [Zimmer B 304]. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes.

**Gründe**

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gemäß § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt. Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegen und sind von Bediensteten der Bezirksregierung Köln erläutert worden. Einwendungen gegen die Bewertung wurden, soweit erforderlich, örtlich überprüft. Berechtigten Einwendungen wurde abgeholfen. Alle Beteiligten, deren Einlagegrundstücke hinsichtlich der Bewertungsergebnisse eine Änderung erfahren haben, haben neue Einlagenachweise erhalten, in denen die Änderungen nachgewiesen sind.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33**  
**50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33**  
**Blumenthalstraße 33, 50670 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite [www.bezreg-koeln.nrw.de](http://www.bezreg-koeln.nrw.de) unter dem Suchbegriff EGVP.

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.
- Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren/dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

Cron

Oberregierungsvermessungsrat

Den Inhalt der o. a. Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln [http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/33\\_flurbereinigungsverfahren/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html) veröffentlicht.

Kierspe, 20.07.2016

Frank Emde

Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter [www.kierspe.de](http://www.kierspe.de) (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Anlage zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Kierspe in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 29.11.2013			Anlage zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Kierspe in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 15.07.2016			
BAUMKATASTER DER STADT KIERSPE			BAUMKATASTER DER STADT KIERSPE			
Lage des Grundstück	Gemarkung, Flur Flurstück	Baumart, Standort	Lage des Grundstück	Gemarkung, Flur Flurstück	Baumart, Standort	
Am Denkmal	KiKi 37, 190	19 Kopflinden am Denkmal	Am Denkmal	KiKi 37, 190	19 Kopflinden am Denkmal	
Am Mühlenberg 5	KiKi 29 663, 1771, 1772, 1986, 1988	1 Eiche auf dem Grundstück	Am Mühlenberg 5	KiKi 29 663, 1771, 1772, 1986, 1988	1 Eiche auf dem Grundstück	
Am Mühlenberg 16	KiKi 48, 1217	1 Bergahorn	Am Mühlenberg 16	KiKi 48, 1217	1 Bergahorn	
Am Nocken	KiKi 37, 507	1 Blutbuche auf dem Grundstück Haus 48	Am Nocken	KiKi 37, 507	1 Blutbuche auf dem Grundstück Haus 48	
An der Währ 7	KiKi 23, 17	1 Kastanie vorne an der Straße	<del>An der Währ 7</del>	<del>KiKi 23, 17</del>	<del>1 Kastanie vorne an der Straße</del>	Entlassen durch die Baumgruppe (BG) am 14.03.16
Auf dem Busch Klingelhöfer	KiKi 28, 1226	2 Eichen direkt an der Straße	Auf dem Busch <del>Klingelhöfer</del>	KiKi 28, 1226	2 Eichen direkt an der Straße	
Auf dem Busch 1 Rahner	KiKi 28 52, 403, 1235	1 Linde, 1 Eiche	Auf dem Busch 1 <del>Rahner</del>	KiKi 28 52, 403, 1235	1 Linde, 1 Eiche	
Bahnhofstraße/ Kölner Str.	KiKi 36, 447	Böschungsdreieck Bahnhofstraße/Kölner Straße pauschale Regelung: Alle Laubbäume ab 0,80 m Stammumfang in 1 m Höhe	Bahnhofstraße/ Kölner Str.	KiKi 36, 447	Böschungsdreieck Bahnhofstraße/Kölner Straße pauschale Regelung: Alle Laubbäume ab 0,80 m Stammumfang in 1 m Höhe	
Beckinghausen 8	KiKi 9 27, 123	1 Linde vor dem Haus Nr. 8	Beckinghausen 8	KiKi 9 27, 123	1 Linde vor dem Haus Nr. 8	
Beckinghausen 14	KiKi 9, 117	1 Eiche auf dem Grundstück	Beckinghausen 14	KiKi 9, 117	1 Eiche auf dem Grundstück	
Blankenberg	KiKi 28	2 Kastanien vor dem Haus, 1 Bergahorn hinter Beer auf dem Platz	Blankenberg	KiKi 28	1 Kastanie vor dem Haus, 1 Bergahorn hinter <del>Beer auf dem Platz</del> dem Haus	Entlassen durch die BG am 17.04.13
Bollwerk	KiKi 3, 35	1 Eiche auf dem Grundstück, Straße Sessinghausen	Bollwerk	KiKi 3, 35	1 Eiche auf dem Grundstück, Straße Sessinghausen	

Bollwerk	KiKi 5 293	4 Erlen vor Haus Hüttenberg Nr. 5 im Böschungsbereich	Bollwerk	KiKi 5 293	4 Erlen vor Haus Hüttenberg Nr. 5 im Böschungsbereich	
Bollwerk	KiKi 5	1 Linde am Eingang zum Dorfgemeinschaftshaus , Am Hüttenberg	Bollwerk	KiKi 5	1 Linde am Eingang zum Dorfgemeinschaftshaus , Am Hüttenberg	
Bollwerk	KiKi 5 311, 270	2 Eschen links, 4 Eschen rechts am Weg nach Sessinghausen	Bollwerk	KiKi 5 311, 270	2 Eschen links, 4 Eschen rechts am Weg nach Sessinghausen	
Bordinghausen	KiKi 38 674 (793)	2 Bergahorn gegenüber dem Haus Nr. 21	Bordinghausen Nr. 3	KiKi 38 674 (793)	2 Bergahorn gegenüber dem Haus Nr. 21 (auf dem Grundstück Nr. 3)	Hausnummer hinzugefügt
Bordinghausen	KiKi 38, 793	1 Linde, 1 Bergahorn Grundstück Nr. 3	Bordinghausen Nr. 3	KiKi 38, 793	1 Linde, 1 Bergahorn Grundstück Nr. 3	
Buschheide	KiKi 39, 731	1 Blutbuche hinter dem Haus Nr. 4	Buschheide	KiKi 39, 731	1 Blutbuche hinter dem Haus Nr. 4	
Büscherweg	KiKi 29, 1797	3 Linden, Straßenböschung zw. Kindergarten u. Margarethenweg auf der Grenze zum Friedhof	Büscherweg	KiKi 29, 1797	3 Linden, Straßenböschung zw. Kindergarten u. Margarethenweg auf der Grenze zum Friedhof	
Dr. Deisting-Straße 11	KiKi 29, 1662	1 Sommerlinde auf dem Grundstück am EB Margarethenweg	Dr. Deisting-Straße 11	KiKi 29, 1662	1 Sommerlinde auf dem Grundstück am EB Margarethenweg	
Dr.-Deisting-Straße/ EB Richeinkamp	KiKi 32, 608	1 Kastanie auf dem Grundstück rechts vor dem Haus 12	<del>Dr.-Deisting-Straße/ EB Richeinkamp</del>	<del>KiKi 32, 608</del>	<del>1 Kastanie auf dem Grundstück rechts vor dem Haus 12</del>	Entlassen durch BG am 29.08.12
Felderhof 1	KiKi 33, 1034	2 Eichen am Schuppen, 2 Hainbuchen hinter dem Schuppen, 1 Linde auf dem Hof	Felderhof 1	KiKi 33, 1034	2 Eichen am Schuppen, 2 Hainbuchen hinter dem Schuppen, 1 Linde auf dem Hof, 1 Eiche, 1 Linde, 1 Ahorn	

Kastanienallee	KiKi 33, 864/957	29 Kastanien, 1 Eiche , 1 Linde, 1 Ahorn	<del>Kastanienallee</del>	<del>KiKi 33, 864/957</del>	<del>29 Kastanien, 1 Eiche , 1 Linde, 1 Ahorn</del>	Zum Felderhof 1 hinzugefügt.
Fliederstraße 1	KiKi 28, 555	1 Eiche	Fliederstraße 1	KiKi 28, 555	1 Eiche	
Friedhof	KiKi 29, 1683	Lindenallee vom Eingang Eichenwäldchen bis zur alten Friedhofskapelle , 7 Linden erster Abzweig links der Allee, 14 Linden Erster Abzweig rechts der Allee	Friedhof	KiKi 29, 1683	Lindenallee vom Eingang Eichenwäldchen bis zur alten Friedhofskapelle , 7 Linden erster Abzweig links der Allee, 14 Linden Erster Abzweig rechts der Allee	
Fr. –Ebert-Straße	KiKi 33, 294	2 Bergahorn auf d. Straßengrün zw. L528 u. Zufahrt zur Volksbank	Fr. –Ebert-Straße	KiKi 33, 294	2 Bergahorn auf d. Straßengrün zw. L528 u. Zufahrt zur Volksbank	
Fr. –Ebert-Straße 275 und 297	KiKi 32, 461, 599	Alle Bäume ab 0,80 m Stammumfang in 1 m Höhe, Böschungsbereich zur Fr. –Ebert-Straße	Fr. –Ebert-Straße	KiKi 32, 461, 599	Alle Bäume ab 0,80 m Stammumfang in 275 und 297 1 m Höhe, Böschungsbereich zur Fr. –Ebert-Straße	
Fr. –Ebert-Straße 297	KiKi 32, 599	1 Rotbuche vor dem Haus	Fr. –Ebert-Straße 297	KiKi 32, 599	1 Rotbuche vor dem Haus	
Fr. –Ebert-Straße 301	KiKi 32, 514	2 Bergahorn vor dem Grundstück am Gehweg	Fr. –Ebert-Straße 301	KiKi 32, 514	2 Bergahorn vor dem Grundstück am Gehweg	
Fr. –Ebert-Straße 323	KiKi 32, 19+20	1 Kastanie links vor der Haus	Fr. –Ebert-Straße 323	KiKi 32, 19+20	1 Kastanie links vor der Haus	
Fr. –Ebert-Straße 343	KiKi 29, 1327 1502, 1503	1 Blutbuche vor dem Haus	Fr. –Ebert-Straße 343	KiKi 29, 1327 1502, 1503	1 Blutbuche vor dem Haus	
Fr.-Ebert-Straße 374	KiKi 29, 499, 500	1 Linde rechts neben dem Hotel	<del>Fr.-Ebert-Straße 374</del>	<del>KiKi 29, 499, 500</del>	<del>1 Linde rechts neben dem Hotel</del>	Entfällt: Altfall
Fr. –Ebert-Straße 378	KiKi 29, 1974, 1977	1 Eiche rechts auf dem Grundstück	Fr. –Ebert-Straße 378	KiKi 29, 1974, 1977	1 Eiche rechts auf dem Grundstück	
Fr. –Ebert-Straße 380	KiKi 29, 1854	1 Linde vor dem alten Amtshaus	Fr. –Ebert-Straße 380	KiKi 29, 1854	1 Linde vor dem alten Amtshaus	

Fr. –Ebert-Straße 388	KiKi 29, 473, 1637, 1638	1 Kirsche vor dem alten Bauamt	Fr. –Ebert-Straße 388	KiKi 29, 473, 1637, 1638	1 Kirsche vor dem alten Bauamt	
Fr. –Ebert-Straße	KiKi 29, 1026	1 Linde Verbindungsweg zw. Fr.-Ebert-Straße u. Goethestraße	Fr. –Ebert-Straße	KiKi 29, 1026	1 Linde Verbindungsweg zw. Fr.-Ebert-Straße u. Goethestraße	
Fr. –Ebert-Straße	KiKi 29, 1476	1 Linde Verbindungsweg zw. Fr. –Ebert-Straße u. Goethestraße	Fr. –Ebert-Straße	KiKi 29, 1476	1 Linde Verbindungsweg zw. Fr. –Ebert-Straße u. Goethestraße	
Fr. –Ebert-Straße	KiKi 49, 452, 453	1 Bergahorn rechts neben der Garage	Fr. –Ebert-Straße	KiKi 49, 452, 453	1 Bergahorn rechts neben der Garage	
Fritz-Linde-Straße 8	KiKi 34, 412	3 Eschen unterhalb des Hauses	Fritz-Linde-Straße 8	KiKi 34, 412	3 Eschen unterhalb des Hauses	
Fritz-Linde-Straße	KiKi 34, 277, 278	Eschengruppe hinter dem Haus Nr. 42	Fritz-Linde-Straße	KiKi 34, 277, 278	Eschengruppe hinter dem Haus Nr. 42	
Gesamtschule	KiKi 34, 185,263, 481	2 Eichen, 2 Blutahorn	<del>Gesamtschule</del>	<del>KiKi 34, 185,263, 481</del>	<del>1 Eiche, 2 Blutahorn</del> <del>Ausfahrt Parkplatz</del>	Siehe Otto-Ruhe-Str.
Goethestraße 67	KiKi 48, 1066	1 Eiche links neben dem Gebäude	Goethestraße 67	KiKi 48, 1066	1 Eiche links neben dem Gebäude	
Hagener Straße	KiKi 13, 167	1 Linde links neben dem Haus Nr.24	<del>Hagener Straße</del>	<del>KiKi 13, 167</del>	<del>1 Linde links neben dem Haus Nr.24</del>	Entfällt; Fällung d. Bauhof vor ca. 15 Jh. Errichtung Bushäuschen
Hammerkamp	KiKi 36, 34,44	1 Kastanie, 1 Linde auf dem Grundstück Haus Nr. 43	Hammerkamp	KiKi 36, 34,44	<del>1 Kastanie</del> , 1 Linde auf dem Grundstück Haus Nr. 43	Altfall
Hammerkamp	KiKi 36, 525-529	1 Eiche auf dem Grundstück Haus Nr. 80 rechts hinter dem Haus	Hammerkamp	KiKi 36, 525-529	1 Eiche auf dem Grundstück Haus Nr. 80 rechts hinter dem Haus	
Hauerbusch	KiKi 37, 1	1 Buche auf dem Grundstück Haus Nr. 38	Hauerbusch	KiKi 37, 1	1 Buche auf dem Grundstück Haus Nr. 38	

Haunerbusch	KiKi 37, 16	1 Bergahorn, 1 Linde neben dem Haus Nr. 68	Haunerbusch	KiKi 37, 16	1 Bergahorn, 1 Linde neben dem Haus Nr. 68	Entfällt
Haunerbusch	KiKi 35, 114	2 Bergahorn, 1 Linde links vor der Jahnhalle	Haunerbusch	KiKi 35, 114	2 Bergahorn, 1 Linde links vor der Jahnhalle	
Haunerbusch	KiKi 35, 1	Alle Bäume ab 0,80 m Stammumfang in 1 m Höhe, um den Sportplatz sowie zwischen Jahnhalle und Haunerbusch	Haunerbusch	KiKi 35, 1	Alle Bäume ab 0,80 m Stammumfang in 1 m Höhe, um den Sportplatz sowie zwischen Jahnhalle und Haunerbusch	
Heerstraße	KiKi 40, 69	1 Kastanie oberhalb Haus Nr. 6 angrenzend an Drosselweg	<del>Heerstraße</del>	<del>KiKi 40, 69</del>	<del>1 Kastanie oberhalb Haus-Nr. 6 angrenzend an Drosselweg</del>	
Heerstraße	KiKi 40, 414, 496	3 Linden neben dem Haus Nr. 10	Heerstraße	KiKi 40, 414, 496	3 Linden neben dem Haus Nr. 10	
Herlinghauser Weg	KiKi 27, 444	1 Eiche gegenüber dem Haus Nr. 17	Herlinghauser Weg	KiKi 27, 444	1 Eiche gegenüber dem Haus Nr. 17	
Heideweg	KiKi 37, 252	2 Eichen, 1 doppelstämmiger Bergahorn, 1 dreistämmige Esche in der Böschung zum Parkplatz der Firma Helit	Heideweg	KiKi 37, 252	2 Eichen, 1 doppelstämmiger Bergahorn, 1 dreistämmige Esche in der Böschung zum Parkplatz der Firma Helit	
Heinestraße 15	KiKi 48, 1258	1 Eiche im Wendebereich	Heinestraße 15	KiKi 48, 1258	1 Eiche im Wendebereich	
Heinestraße	KiKi 48, 1067 1068, 951, 952	4 Eichen am Fußweg zur Goethestraße	Heinestraße	KiKi 48, 1067 1068, 951, 952	4 Eichen am Fußweg zur Goethestraße	
Höferhof 3	KiKi 31, 122	1 Esche, 1 Bergahorn links vom Gebäude	Höferhof 3	KiKi 31, 122	1 Esche, 1 Bergahorn links vom Gebäude	
Höferhof 8 A	KiKi 31, 1014, 1017	1 Doppelesche	Höferhof 8 A	KiKi 31, 1014, 1017	1 Doppelesche	



Höferhof/ Städt. Dreieck	KiKi 31, 94	1 Esche, 1 Bergahorn	Höferhof/ Städt. Dreieck	KiKi 31, 94	1 Esche, 1 Bergahorn	
Höferhof 22	KiKi 31, 182 651, 872	2 Linden auf dem Grundstück rechts	Höferhof 22	KiKi 31, 182 651, 872	1 Linde auf dem Grundstück rechts	1 Linde entlassen durch BG Juni 2014
Höferhof 20	KiKi 31, 604	Eiche vor dem Haus	Höferhof 20	KiKi 31, 604	Eiche vor dem Haus	
Höferhof 30	KiKi 31, 110/112	1 Bergahorn vor dem Verkehrszeichen Einbahnstraße	Höferhof 30	KiKi 31, 110/112	1 Bergahorn vor dem Verkehrszeichen Einbahnstraße	
Höferhof 9	KiKi 31, 943	1 Esche gegenüber dem Haus	Höferhof 9	KiKi 31, 943	1 Esche gegenüber dem Haus	
Höferhof 4	KiKi 31, 996	1 Eiche rechts neben dem Haus	Höferhof 4	KiKi 31, 996	1 Eiche rechts neben dem Haus	
Höherstraße 22	KiKi 28, 433	1 Hainbuche hinter dem Haus	Höherstraße 22	KiKi 28, 433	1 Hainbuche hinter dem Haus	
Im Hofe/ Einmün- dungsbereich Füllenfeld	KiKi 37, 762	Böschungsbereich Im Hofe Füllenfeld pauschale Regelung. Alle Laubbäume mit einem Stammumfang von 0,80 m in 1 m Höhe.	Im Hofe/ Einmün- dungsbereich Füllenfeld	KiKi 37, 762	Böschungsbereich Im Hofe Füllenfeld pauschale Regelung. Alle Laubbäume mit einem Stammumfang von 0,80 m in 1 m Höhe.	
Im Hofe	KiKi 37, 77, 78, 79	3 Eschen Haus Nr. 32	Im Hofe	KiKi 37, 77, 78, 79	1 Esche Haus Nr. 32	2 Eschen durch Sturm umgefallen
			Isenburg	KiKi 56, 35	Lindenallee (42 Linden)	hinzugefügt
Jahnstraße 11	KiKi 29, 1591	1 Eiche rechts des Hauses an der Einfahrt	Jahnstraße 11	KiKi 29, 1591	1 Eiche rechts des Hauses an der Einfahrt	
Jahnstraße 13	KiKi 29 1816, 1817	1 Linde rechts der Einfahrt	Jahnstraße 13	KiKi 29 1816, 1817	1 Linde rechts der Einfahrt	
Jubachweg	KiKi 27, 403, 406, 408, 410, 466	1 Linde, 1 Eiche auf dem Grundstück Haus Nr. 4	Jubachweg	KiKi 27, 403, 406, 408, 410, 466	1 Linde, 1 Eiche auf dem Grundstück Haus Nr. 4	

Kirchplatz	KiKi 29, 1346	1 Eiche am Denkmal, 4 Linden an der Zufahrt zum Haus Fr.-Ebert-Straße 348	Kirchplatz	KiKi 29, 1346	1 Eiche am Denkmal, 4 Linden an der Zufahrt zum Haus Fr.-Ebert-Straße 348	
Kirchplatz 2	KiKi 29, 232	2 Linden, 1 Eiche	Kirchplatz 2	KiKi 29, 232	2 Linden, 1 Eiche	
Kölner Straße		Alle Laubbäume an der Kölner Straße, Pauschale Regelung. Stammumfang ab 0,80 m in 1 m Höhe	Kölner Straße		Alle Laubbäume an der Kölner Straßen, Pauschale Regelung. Stammumfang ab 0,80 m in 1 m Höhe	
Kölner Straße	KiKi 37, 188/189	1 Eiche, 1 Rotbuche, 1 Kastanie auf dem Grundstück Haus Nr. 40	Kölner Straße	KiKi 37, 188/189	1 Eiche, 1 <del>RotBuche</del> , 1 Kastanie auf dem Grundstück Haus Nr. 40	
Kölner Straße	KiKi 40, 396	1 Rotbuche hinter Nr. 154 Aral Tankstelle	<del>Kölner Straße</del>	<del>KiKi 40, 396</del>	<del>1 Rotbuche hinter Nr. 154 Aral Tankstelle</del>	Entfällt: Altfall
Kölner Straße	KiKi 37, 466	1 Linde, 2 Bergahorn auf dem Grundstück Haus Nr. 115	Kölner Straße	KiKi 37, 466	1 Linde, 2 Bergahorn auf dem Grundstück Haus Nr. 115	
Kölner Straße	KiKi 40, 26, 28, 408	Hinter dem Betriebsgelände 165-167 an der Böschung Fußweg Baugebiet Arney Alle Laubbäume ab 1 m Stammumfang in 1 m Höhe	Kölner Straße	KiKi 40, 26, 28, 408	Hinter dem Betriebsgelände 165-167 an der Böschung Fußweg Baugebiet Arney Alle Laubbäume ab 1 m Stammumfang in 1 m Höhe	
Königberger Str. 41	KiKi 31, 396	1 Buche auf dem Grundstück	Königberger Str. 41	KiKi 31, 396	1 Buche auf dem Grundstück	
Lessingstraße 16	KiKi 32, 577, 581	1 Eiche auf dem Grundstück hinter dem Haus	Lessingstraße 16	KiKi 32, 577, 581	1 Eiche auf dem Grundstück hinter dem Haus	
Lessingstraße 16	KiKi 32, 580	1 Eiche vor dem Haus, teilweise im Gehweg	Lessingstraße 16	KiKi 32, 580	1 Eiche vor dem Haus, teilweise im Gehweg	
Lindenstraße	KiKi 28, 43, 1342	1 Eiche am Fußweg von „Alte Lindenstraße“ zum Ahornweg	Lindenstraße	KiKi 28, 43, 1342	1 Eiche am Fußweg von „Alte Lindenstraße“ zum Ahornweg	

Lindenstraße	KiKi 29, 1019, 945	Kastanienallee von der Lindenstraße zum Bürgerhaus Höherstraße	<del>Lindenstraße</del>	<del>KiKi 29, 1019, 945</del>	<del>Kastanienallee von der Lindenstraße zum Bürgerhaus Höherstraße</del>	Entlassen durch BG am 22.04.15
Luiseneiche	KiKi 29, 1481	1 Eiche neben dem Verbrauchermarkt	Luiseneiche	KiKi 29, 1481	<del>1 Eiche gegenüber dem ehemaligen Dornseifer-Markt</del> (Dorfeiche) 1 Eiche neben dem Verbrauchermarkt	Umbenennung Ortsbezeichnung
			Montigny-Allee	KiKi 38, 943, 969,966 990, 907	Säulenheinbuchen	hinzugefügt
			Otto-Ruhe-Str.	KIKI 34, 185 ,263, 481	1 Eiche, 2-Blutahorn, Ausfahrt Parkplatz	ehemals Gesamtschule; Altfall
Schanhollenweg	KiKi 39, 866	1 Eiche zwischen den Häusern Nr. 6 und 8	Schanhollenweg	KiKi 39, 866	1 Eiche zwischen den Häusern Nr. 6 und 8	
Schmachtekorste/B54	KiKi 20, 882/51/52	2 Eichen in der Böschung	<del>Schmachtekorste</del>	<del>KiKi 20, 882/51/52</del>	<del>2 Eichen in der Böschung (vor-Volmestr.-158)</del>	Siehe Volmestraße
Schmiedestraße 16	KiKi 32, 633	4 Eichen vor dem Haus	Schmiedestraße 16	KiKi 32, 633	4 Eichen vor dem Haus	
Schmiedestraße/ Einmündungsbereich Heinestraße	KiKi 48, 1060	1 Eiche gegenüber Haus Nr. 19	Schmiedestraße/ Einmündungsbereich Heinestraße	KiKi 48, 1060	1 Eiche gegenüber Haus Nr. 19	
Schmiedestraße 29	KiKi 32, 563	1 Eiche (am Gehweg vor den Garagen)	Schmiedestraße 29/31	KiKi 32, 563	3 Eichen (am Gehweg vor den Garagen)	Hinzugefügt
Schmiedestraße	KiKi 48, 1278	2 Eichen zwischen Abzweig zur Lessingstr.uUnd zur Eickener Mühle/Damm	Schmiedestraße	KiKi 48, 1278	2 Eichen zwischen Abzweig zur Lessingstr. und zur Eickener Mühle/Damm	
Schmiedestraße	KiKi 32, 671	1 Esche auf der linken Seite hinter dem Damm	Schmiedestraße	KiKi 32, 671	1 Esche auf der linken Seite hinter dem Damm	

Sessinghausen	KiKi 3, 46	1 Eiche, Zufahrt Haus Nr. 16	Sessinghausen	KiKi 3, 46	1 Eiche, Zufahrt Haus Nr. 16	
Sessinghausen	KiKi 3, 223	1 Eiche, Haus Nr. 17	Sessinghausen	KiKi 3, 223	1 Eiche, Haus Nr. 17	
Thingslindestraße 63	KiKi 38, 715	1 Eiche rechts im Gehweg	Thingslindestraße 63	KiKi 38, 715	1 Eiche rechts im Gehweg	
Thingslindestraße 63 b	KiKi 38, 715	1 Eiche rechts im Gehweg	Thingslindestraße 63 b	KiKi 38, 715	1 Eiche rechts im Gehweg	
Timmerberg	KiKi 37, 833, 854, 853	10 Eschen, 1 Buche am Fasslager	Timmerberg	KiKi 37, 833, 854, 853	11 Eschen, 1 Buche am Fasslager	
Timmerberg	KiKi 37, 334, 337 338, 339, 626 699, 785, 851, 852, 853, 854	1 mehrstämmiger Bergahorn Hausmeisterwohnung/ Im Kamp 1	<del>Timmerberg</del>	<del>KiKi 37, 334, 337 338, 339, 626 699, 785, 851, 852, 853, 854</del>	<del>1 mehrstämmiger Bergahorn Hausmeisterwohnung/ Im Kamp 1</del>	Entfällt: Altfall
Waldheimstraße	KiKi 36, 60 KiKi 30, 354	2 Eichen , 2 Erlen hinter dem Haus Nr. 23	Waldheimstraße	KiKi 36, 60 KiKi 30, 354	2 Eichen , 1 Erle hinter dem Haus Nr. 23	1 Erle entfällt: Altfall
Wiesenstraße	KiKi 648	Baumreihe unterhalb Wiesenstraße vom Fontaneweg aus gesehen – Esche, Eiche, Eiche und 8 weitere Eichen	Wiesenstraße	KiKi 648	Baumreihe unterhalb Wiesenstraße vom Fontaneweg aus gesehen – <del>Esche, Eiche, Eiche</del> und 8 weitere Eichen-7 Bäume (Eichen, Eschen), am Ende der Wiesenstraße 1 Esche	Hinzugefügt
Wiesenstraße	KiKi 29, 1998, 1999	1 Esche am Ende der Wiesenstraße/ Grenze Neubau Branß	<del>Wiesenstraße</del>	<del>KiKi 29, 1998, 1999</del>	<del>1 Esche am Ende der Wiesenstraße/ Grenze Neubau Branß</del>	entfällt
Windfuhr	KiKi 20, 714, 715	2 Kastanien hinter den Häusern 61-63	<del>Windfuhr</del>	<del>KiKi 20, 714, 715</del>	<del>2 Kastanien hinter den Häusern 61-63</del>	entfällt, Altfall
Windfuhr	KiKi 20, 397, 717	2 Linden vor dem Haus Nr. 67	Windfuhr	KiKi 20, 397, 717	1 Linde vor dem Haus Nr. 67	1 Linde entfällt; Altfall

Rönsahl			Rönsahl			
Lage des Grundstück	Gemarkung, Flur Flurstück	Baumart, Standort	Lage des Grundstück	Gemarkung, Flur Flurstück	Baumart, Standort	
Am Stade	KiRo 5, 719	Pauschal: Spitzahorn, Eichen, Linden, Eschen, Bergahorn, im Hohlweg bis zum Abzweig	Am Stade	KiRo 5, 719	Pauschal: Spitzahorn, Eichen, Linden, Eschen, Bergahorn, im Hohlweg bis zum Abzweig	
Am Wernscheid	KiRo 5, 504	1 Eiche auf dem Grundstück vor dem Haus	<del>Am Wernscheid</del>	<del>KiRo 5, 504</del>	<del>1 Eiche auf dem Grundstück vor dem Haus</del>	Entfällt: Altfall
Auf der Rodt	KiRo 6, 1538	1 Bergahorn vor dem Haus Nr. 1	Auf der Rodt	KiRo 6, 1538	1 Bergahorn vor dem Haus Nr. 1	
Bürhausen	KiRo 3, 650, 43	2 Bergahorn links an der Straße am Ortseingang von der B 237 Richtung Becke	Bürhausen	KiRo 3, 650, 43	2 Bergahorn links an der Straße am Ortseingang von der B 237 Richtung Becke	
Bürhausen	KiRo 3, 891	1 Eiche rechts an der Straße am Ortseingang von der B 237 Richtung Becke	Bürhausen	KiRo 3, 891	1 Eiche rechts an der Straße am Ortseingang von der B 237 Richtung Becke	
Bürhausen	KiRo 3, 1077, 1251	1 Bergahorn auf dem Grundstück Haus Nr. 18, 3 Eschen hinter dem Gebäude	Bürhausen	KiRo 3, 1077, 1251	1 Bergahorn auf dem Grundstück Haus Nr. 18, 3 Eschen hinter dem Gebäude	
Bürhausen	KiRo 3, 1250	1 Kirsche auf dem Grundstück Haus Nr.16	<del>Bürhausen</del>	<del>KiRo 3, 1250</del>	<del>1 Kirsche auf dem Grundstück Haus-Nr.16</del>	Entfällt: Altfall
Bürhausen	KiRo 3, 872	3 Linden auf dem Grundstück Haus Nr. 23	Bürhausen	KiRo 3, 872	3 Linden auf dem Grundstück Haus Nr. 23	
Bürhausen	KiRo 3, 1231	1 Linde, 1 Esche vor dem Haus Nr. 19	Bürhausen	KiRo 3, 1231	1 Linde, 1 Esche vor dem Haus Nr. 19	
Bürhausen	KiRo 3, 1199	1 Linde auf dem Grundstück Haus Nr. 14	Bürhausen	KiRo 3, 1199	1 Linde auf dem Grundstück Haus Nr. 14	
Bürhausen	KiRo 3, 1226	1 Linde vor Haus Nr.12	Bürhausen	KiRo 3, 1226	1 Linde vor Haus Nr.12	
Friedhof	KiRo 6, 240/13 241/13	Eine Gruppe mit 4 Blutbuchen	Friedhof	KiRo 6, 240/13 241/13	Eine Gruppe mit 4 Blutbuchen	
Haarhauser Weg	KiRo 7, 445/0155	1 Eiche gegenüber dem Haus Nr. 28	Haarhauser Weg	KiRo 7, 445/0155	1 Eiche gegenüber dem Haus Nr. 28	
Hauptstraße		Alle Laubhölzer ab 1 m	Hauptstraße		Alle Laubhölzer ab 1 m	

		Stammumfang in 1 m Höhe, die bis zu 40 m von der Hauptstraße entfernt sind			Stammumfang in 1 m Höhe, die bis zu 40 m von der Hauptstraße entfernt sind	
Hauptstraße	KiRö 6, 1502	1 Doppelbuche, auf dem Grundstück Hauptstraße 22	Hauptstraße	KiRö 6, 1502	1 Doppelbuche, auf dem Grundstück Hauptstraße 22	
Hohler Weg	KiRo 6, 1287	1 Eiche im Einmündungsbereich	Hohler Weg	KiRo 6, 1287	1 Eiche im Einmündungsbereich	
Kerspeweg	KiRo 7, 842	5 Linden vor dem Haus Nr. 20	Kerspeweg	KiRo 7, 842	5 Linden vor dem Haus Nr. 20	
Kerspeweg	KiRo 6, 1573	1 Eiche hinter dem Haus Nr. 12	Kerspeweg	KiRo 6, 1573	1 Eiche hinter dem Haus Nr. 12	
Kirchstraße	KiRo 6, 1108	1 Kopflinde im Einmündungsbereich / Vor dem Isern	Kirchstraße	KiRo 6, 1108	1 Kopflinde im Einmündungsbereich / Vor dem Isern	
Kirchstraße	KiRo 6, 344/50	1 Birnbaum auf dem Grundstück Haus Nr.3	Kirchstraße	KiRo 6, 344/50	1 Birnbaum auf dem Grundstück Haus Nr.3	
Kirchstraße	KiRo 6, 1101	1 Doppelesche auf dem Grundstück Haus Nr. 9	<del>Kirchstraße</del>	<del>KiRo 6, 1101</del>	<del>1 Doppelesche auf dem Grundstück Haus Nr. 9</del>	Entlassen durch BG im Dez. 2014
Meienborn	KiRo 9, 185	1 Esche vor Haus Nr. 5	Meienborn	KiRo 9, 185	1 Esche vor Haus Nr. 5	
Mühlengraben	KiRo 6, 1377	1 Eiche, 1 Ahorn rechts des Weges	Mühlengraben	KiRo 6, 1377	1 Eiche, 1 Ahorn rechts des Weges	
Neuenhofstraße	KiRo 6, 1071	8 Linden, 1 Spitzahorn, am Fußweg Richtung Im Park	Neuenhofstraße	KiRo 6, 1071	8 Linden, 1 Spitzahorn, am Fußweg Richtung Im Park	
Ölmühler Weg	KiRo 3, 982	2 Stieleichen am Rande des Weges	Ölmühler Weg	KiRo 3, 982	2 Stieleichen am Rande des Weges	
Sonnenhang	KiRo 3, 1159	Allee aus Eschen und Hainbuchen	Sonnenhang	KiRo 3, 1159	Allee aus Eschen und Hainbuchen	
Sonnenhang	KiRo 3, 1087	2 Eichen am Wendehammer	Sonnenhang	KiRo 3, 1087	2 Eichen am Wendehammer	
Strandbadweg	KiRo 3, 1092, 1091	Der gesamte Laubholzbestand ab 1 m Stammumfang auf dem Eckgrundstück links im Einmündungsbereich der B 237	Strandbadweg	KiRo 3, 1092, 1091	Der gesamte Laubholzbestand ab 1 m Stammumfang auf dem Eckgrundstück links im Einmündungsbereich der B 237	
Strandbadweg	KiRo 3, 1192	1 Eiche gegenüber Haus Nr. 24, 1 Eiche gegenüber den Häusern 26 b + c, 2 Eichen Gegenüber Haus Nr. 28	Strandbadweg	KiRo 3, 1192	1 Eiche gegenüber Haus Nr. 24, 1 Eiche gegenüber den Häusern 26 b + c, 2 Eichen Gegenüber Haus Nr. 28	

Strandbadweg	KiRo 3, 764	2 Eichen gegenüber den Häusern Nr. 38+40	Strandbadweg	KiRo 3, 764	2 Eichen gegenüber den Häusern Nr. 38+40	
Strandbadweg	KiRo 3, 983	Uferbepflanzung hinter dem Strandbad	Strandbadweg	KiRo 3, 983	Uferbepflanzung hinter dem Strandbad	
Vor dem Isern	KiRo 6, 1527	Pauschal alle Laubbäume Stammumfang ab 0,80 m in 1 m Höhe auf der Böschungskante zum Kirchplatz	Vor dem Isern	KiRo 6, 1527	Pauschal alle Laubbäume Stammumfang ab 0,80 m in 1 m Höhe auf der Böschungskante zum Kirchplatz	
Vor dem Isern	KiRo 6, 238/63	1 Rotbuche, 1 Bergahorn am Ehrenmal	Vor dem Isern	KiRo 6, 238/63	1 Rotbuche, 1 Bergahorn am Ehrenmal	
Vor dem Isern	KiRo 6, 1183	1 Spitzahorn auf dem Grundstück Haus Nr.1	Vor dem Isern	KiRo 6, 1183	1 Spitzahorn auf dem Grundstück Haus Nr.1	
Vor dem Isern	KiRo 6, 1187, 1186	1 Esche, 1 Linde auf dem Grundstück Haus Nr. 3	Vor dem Isern	KiRo 6, 1187, 1186	1 Esche, <del>1 Linde auf dem Grundstück Haus Nr. 3</del>	1 Linde entfällt: Altfall
Vor dem Isern	KiRo 6, 587. 588	8 Eschen als Gruppe hinter den Höher Gärten	Vor dem Isern	KiRo 6, 587. 588	8 Eschen als Gruppe hinter den Höher Gärten	

**B e k a n n t m a c h u n g**

**13. Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes  
in der Stadt Kierspe vom 15.07.2016**

Der Rat der Stadt Kierspe hat auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 in der zurzeit gültigen Fassung und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Neufassung vom 21. Juli 2000 in der zur Zeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 05.07.2016 folgende 13. Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kierspe vom 11.03.1997 beschlossen.

Artikel 1

Die Anlage zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Kierspe vom 11.03.1997 wird wie folgt geändert.

Es werden folgende Grundstücke mit den beschriebenen Bäumen entlassen:

**Kierspe:**

An der Währ 7 Kastanienallee	KiKi 23, 17 KiKi 33, 864/957	1 Kastanie vorne an der Straße 29 Kastanien, 1 Eiche, 1 Linde, 1 Ahorn (1 Eiche, 1 Linde, 1 Ahorn wird Felderhof 1 hinzugefügt)
Heerstraße	KiKi 40, 69	1 Kastanie oberhalb Haus Nr. 6 angrenzend an Drosselweg
Höferhof 2	KiKi 31, 182, 651,872	1 Linde auf dem Grundstück Rechts
Lindenstraße	KiKi 29, 1019,945	Kastanienallee von der Lindenstraße zum Bürgerhaus Höherstraße

**Rönsahl:**

Kirchstraße	KiRo 6, 1101	1 Doppelesche auf dem Grundstück Haus Nr. 9
-------------	--------------	--

Es werden folgende Grundstücke mit den beschriebenen Bäumen hinzugefügt:

**Kierspe:**

Isenburg	KiKi 56, 35	Lindenallee (42 Linden)
Montigny-Allee	KiKi 38,	Säulenheibuchen 943.969.966.990.907

Artikel 2

Neben der Aktualisierungen für den Zeitraum 26.11.2013 bis 14.03.2016 wurde das Baumkataster komplett überprüft und auf den aktuellen Stand gebracht.

Die dabei festgestellten Veränderungen wurden entsprechend in das Kataster eingearbeitet und sind der beigefügten Synopse zu entnehmen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kierspe, 15.07.2016

Frank Emde  
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter [www.kierspe.de](http://www.kierspe.de) (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.



### **Bekanntmachung der Stadt Menden (Sauerland)**

#### **Bebauungsplans Nr. 218 „Bereich zwischen Drosselstraße und Sperberweg“ in Menden-Lendringens**

- **Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bauungsplans Nr. 218 „Bereich zwischen Drosselstraße und Sperberweg“ gem. § 2 (1) BauGB im beschleunigten Verfahren auf der Grundlage des § 13a BauGB sowie**
- **Bekanntmachung der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB**

Auf Antrag eines Investors hat der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen der Stadt Menden in seiner Sitzung am 16.06.2016 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 218 „Bereich zwischen Drosselstraße und Sperberweg“ gem. § 2 (1) BauGB gefasst. Planungsziel ist es, zur Deckung des lokalen Bedarfs die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Nachverdichtung des Wohngebietes im Bereich des Sperberweges, Eisborner Wegs, Starenwegs und der Drosselstraße im Stadtteil Lendringens zu schaffen. Geplant ist die Erschließung von ca. 13 neuen Baugrundstücken für eine zeitgemäße Wohnbebauung mit Einzel und Doppelhäusern. Die angestrebte Nachverdichtung ließe sich über den derzeit für das Plangebiet geltenden Durchführungsplan C-D aus dem Jahr 1962 nicht realisieren. Zudem werden die hierin getroffenen Regelungen den aktuellen Anforderungen an eine moderne Baukörpergestaltung nicht mehr gerecht. Die Ausweitung der Wohnnutzung ist in diesem Bereich ist aus städtebaulicher Sicht aufgrund der integrierten Lage sinnvoll und im Hinblick auf Lage und Größe der Entwicklungsfläche (ca. 1,1 ha) angemessen.

Obwohl es sich bei dem Bebauungsplan formal um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB handelt, soll der Bebauungsplan in Absprache mit dem Investor in einem zweistufigen Bebauungsplanverfahren durchgeführt werden. Auf die Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB wird gem. § 13a (2) Nr. 1 i. V. m. § 13 (3) Satz 1 BauGB verzichtet. Ein Umweltbericht sowie die artenschutzrechtliche Vorprüfung, in denen die umweltbezogenen Auswirkungen des Planvorhabens behandelt werden, sind als separate Bestandteile der Begründung den Planunterlagen beigelegt.

Der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen hat am 16.06.2016 beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB durchzuführen.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 218 liegt mit Begründung und Umweltbericht sowie artenschutzrechtlicher Vorprüfung in der Zeit

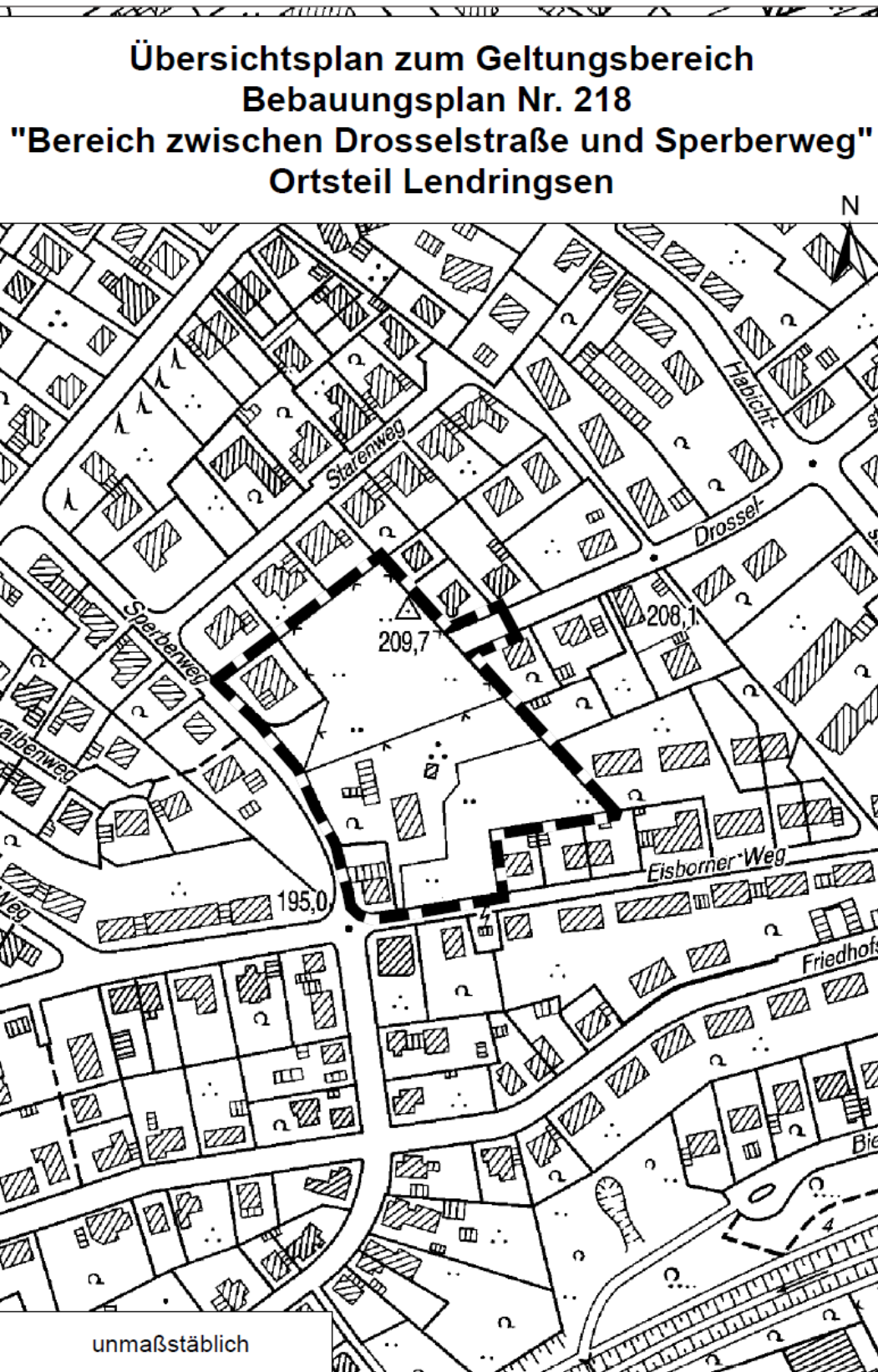
**vom 04.08. bis einschließlich 06.09.2016**

zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Menden, Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 3. Obergeschoss, Flurzone C, Zimmer 332, 334, 336 und 337, während der Dienststunden montags bis freitags vormittags von 8.15 bis 12.30 Uhr und nachmittags montags bis mittwochs von 14.30 bis 16.00 Uhr sowie donnerstags zusätzlich von 14.30 bis 17.30 Uhr öffentlich aus. Die Unterlagen stehen über den gesamten Zeitraum zusätzlich im Internet unter [www.menden.de/stadtplanung](http://www.menden.de/stadtplanung) zur Verfügung.

Während der Auslegungszeiten können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich, per Email an [planung@menden.de](mailto:planung@menden.de) oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Während der Dienststunden ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung, gegeben.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 218 „Bereich zwischen Drosselstraße und Sperberweg“ gemäß § 2 (1) BauGB und der Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB werden hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.



Menden, 25.07.2016  
Der Bürgermeister  
im Auftrag

gez. Wagenbach  
(Fachbereichsleiter Umwelt, Planen und Bauen)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „[www.menden.de](http://www.menden.de) => Leben in Menden => Bürgerservice & Politik => Verwaltung => Rathaus“ veröffentlicht.

## **Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Verbandes für die Volkshochschule Menden-Hemer-Balve für das Haushaltsjahr 2016**

### **1. Haushaltssatzung des Verbandes für die Volkshochschule Menden - Hemer - Balve**

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666, SGV NW 2023 in der z. Zt. gültigen Fassung) in Verbindung mit den §§ 18 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV. NW. 1979, S. 621/SGV. NRW. 202 in der z. Zt. gültigen Fassung) hat die Verbandsversammlung des Verbandes für die Volkshochschule Menden - Hemer - Balve mit Beschluss vom 23.11.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes für die Volkshochschule Menden - Hemer - Balve voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	1.336.670 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.331.940 EUR
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.336.670 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.311.940 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	20.000 EUR

#### **§ 2**

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

200.000 EUR

festgesetzt.

## § 5

Zur Deckung des Umlagebedarfs im Ergebnisplan werden die von den Verbandsmitgliedern gem. § 24 (2) der Verbandssatzung zu erhebenden Umlagen wie folgt festgesetzt (\*):

Einwohner 31.12.2013 (§ 24 (2) Satz 2)		
	Einw. 2013	Umlage 2016 EUR
Stadt Menden	54.131	107.654,13
Stadt Hemer	36.899	73.383,64
Stadt Balve	11.556	22.982,23
	<u>102.586</u>	<u>204.020</u>

Nutzungsentgelte für Kursräume (§ 24 (2) Satz 3 a)		
		Umlage 2016 EUR
Stadt Menden		60.000
Stadt Hemer		40.000
Stadt Balve		25.000
		<u>125.000</u>

Personal- und Sachkosten (§ 24 (2) Satz 3 b)		
		Umlage 2016 EUR
Stadt Menden		50.334
Stadt Hemer		28.905
Stadt Balve		13.211
		<u>92.450</u>

Menden, 18.01.2016

gez.  
Holm Diekenbrock  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez.  
Susanne Hermans  
Schriftführerin

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW 1979 S. 621, SGV NW S. 621), zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 08.05.2009, erforderlichen Genehmigungen sind vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde Lüdenscheid mit Verfügung vom 08.01.2016 (Az. 42-15.10-14-03-17) erteilt worden.

Nach § 18 Abs. 1 GkG ist eine öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes nicht erforderlich.

### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband für die Volkshochschule Menden - Hemer - Balve vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

18.01.2016

gez.

Holm Diekenbrock  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter "[www.menden.de](http://www.menden.de) - Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus" veröffentlicht.

**Stadtbücherei Plettenberg  
Benutzungs- und  
Gebührenordnung**

**Benutzungsordnung**

**Benutzungsordnung  
für die Stadtbücherei Plettenberg**

**§ 1**

**Benutzung**

- (1) Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, die angebotenen Leistungen der Stadtbücherei in Anspruch zu nehmen. Für die Benutzung der Stadtbücherei werden Gebühren im Rahmen der Satzung über die Gebühren der Stadtbücherei Plettenberg erhoben; für Veranstaltungen der Stadtbücherei können Eintrittsgelder erhoben werden. Zur Benutzung ist ein Benutzerausweis erforderlich.
- (2) Ein Benutzerausweis wird nur gegen Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses in Verbindung mit einer amtlichen Meldebestätigung ausgestellt. Der Benutzerausweis wird dem neuen Benutzer/der neuen Benutzerin nur persönlich ausgehändigt.
- (3) Bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres muß bei der Anmeldung ein gesetzlicher Vertreter persönlich anwesend sein. Die Vorlage eines der in Abs. 2 genannten Dokumente eines gesetzlichen Vertreters ist erforderlich.
- (4) Der Benutzerausweis ist Eigentum der Stadtbücherei und nicht übertragbar. Sein Verlust sowie Wohnungs- und Namensänderungen sind der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Der Ausweis ist bei Ausschluss von der Benutzung oder aus organisatorischen Gründen auf Verlangen zurückzugeben.
- (5) Die Benutzung der Stadtbücherei umfasst das Entleihen von Medien mit Ausnahme des Präsenzbestandes, die Nutzung des Leihverkehrs der Deutschen Bibliotheken sowie die Inanspruchnahme aller Leistungen, die nur vor Ort zu nutzen sind. Für Kinder und Jugendliche ist die Benutzung nur im Rahmen der Jugendschutzbestimmungen möglich.
- (6) Die Hinweise der Dienstkräfte der Stadtbücherei sind zu beachten.

**§ 2**

**Leihfrist, Mahnung und Rückgabe der Medien**

- (1) Die Leihfrist beträgt in der Regel vier Wochen; für Zeitschriften, CDs, Kinderkassetten und CD-ROMs zwei Wochen; für DVDs eine Woche.
- (2) Das jeweilige Rückgabedatum wird beim Entleihen der Medien schriftlich mitgeteilt.
- (3) Die Leihfrist kann zweimal verlängert werden, wenn das betreffende Medium nicht für eine(n) andere(n) Benutzer(in) vorgemerkt ist. Die Leihfrist für Zeitschriften, CDs und Kinderkassetten sowie DVDs kann nicht verlängert werden.
- (4) Wird ein Medium, dessen Leihfrist abgelaufen ist und dessen Rückgabe angemahnt wurde, nicht zurückgegeben, so werden Zwangsmaßnahmen nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen eingeleitet.

**§ 3**

**Behandlung der Medien und Haftung**

- (1) Der Benutzer/die Benutzerin ist verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und insbesondere vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Auch das An- und Unterstreichen im Text ist eine Beschädigung.
- (2) Der Benutzer/die Benutzerin hat sich beim Empfang der Medien von ihrem Zustand zu überzeugen und etwaige Schäden sofort anzuzeigen.
- (3) Die Weitergabe von Medien an Dritte ist unzulässig.
- (4) Der Verlust eines Mediums ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Für jede Beschädigung oder den Verlust eines Mediums ist der Benutzer/die Benutzerin bzw. der gesetzliche Vertreter in vollem Umfang schadensersatzpflichtig. Für Schäden durch Mißbrauch des Benutzerausweises haftet der Ausweisinhaber/die Ausweisinhaberin bzw. der gesetzliche Vertreter.
- (6) Benutzer/Benutzerinnen, in deren Wohnung eine ansteckende Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht betreten.

**§ 4**  
**Auswärtiger Leihverkehr**

- (1) Medien, die nicht in der Stadtbücherei vorhanden sind, können über den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

**§ 5**  
**Hausordnung**

- (1) In allen Büchereiräumen sind Rauchen und störendes Verhalten nicht erlaubt; der Verzehr von Speisen und Getränken ist nicht gestattet (außer im Lesecafé). Tiere, mit Ausnahmen von Blindenführhunden, dürfen in die Büchereiräume nicht mitgebracht werden.
- (2) Für die Garderobe wird nicht gehaftet.
- (3) Taschen sind in die Taschenschränke einzuschließen.

**§ 6**  
**Ausschluß von der Benutzung**

Benutzer/Benutzerinnen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, sowie Benutzer/Benutzerinnen, gegen die Zwangsmaßnahmen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen festgesetzt worden sind, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.06.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Plettenberg vom 01.10.1998 außer Kraft.

## **Gebührenordnung**

**Satzung**  
**über die Gebühren der Stadtbücherei Plettenberg**

**§ 1**  
**Gebührenpflicht**

- (1) Die Stadt Plettenberg erhebt zur teilweisen Deckung der ihr durch den Betrieb der Stadtbücherei entstehenden Kosten Gebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Personen, auf deren Namen der Benutzerausweis ausgestellt ist. Gebührenfrei sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Dies gilt nicht für Gebühren nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung. Bei Gebühren nach § 2 Abs. 2 sind bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres die gesetzlichen Vertreter gebührenpflichtig.
- (3) Kinder und Jugendliche erhalten Kinder- und Jugendliteratur sowie Lernmittel gebührenfrei. Dies gilt nicht für Gebühren im Sinne von § 2 Abs. 2 dieser Satzung.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht im Fall des § 2 Abs. 1 mit der ersten Entleihung nach Inkrafttreten dieser Satzung bzw. mit der ersten Entleihung nach Ablauf des für den Benutzer maßgebenden in § 2 Abs. 1 genannten Zeitraumes sowie bei jeder Neuausstellung eines Benutzerausweises. Die Gebührenpflicht nach § 2 Abs. 2 Buchstabe a) entsteht mit Beginn der jeweils genannten Fristen; sie endet unabhängig von der Zahlung der entstandenen Gebühren mit der Rückgabe der Medien bzw. mit der Meldung über deren Verlust. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Buchstabe b) bis f) entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Amtshandlung.

**§ 2**  
**Gebührenberechnung**

- (1) Die Ausleihe von Medien ist gebührenpflichtig. Folgende Ausleihgebühren werden erhoben:
- a) für volljährige Einzelpersonen:
- |           |         |
|-----------|---------|
| 12 Monate | € 15,00 |
| 3 Monate  | € 5,00  |
- b) für mehrere volljährige Familienmitglieder mit einem gemeinsamen Wohnsitz:
- |           |         |
|-----------|---------|
| 12 Monate | € 25,00 |
|-----------|---------|

Die Gebühr für die Familienkarte wird mit der Ausstellung des Benutzerausweises für das jeweils erste Mitglied des Familienverbandes, welches einen entsprechenden Antrag stellt, fällig und ist von diesem zu zahlen.



- c) Inhaber der Ehrenamtskarte des Landes NRW erhalten eine Ermäßigung von 50 %.
- d) Von der Jahresgebühr befreit werden:
  - SchülerInnen / Auszubildende / Studierende
  - EmpfängerInnen von Leistungen des Lebensunterhaltes nach dem SGB II (Arbeitslosengeld)
  - EmpfängerInnen von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach des § 27–40 SGB X II (Sozialhilfe)
  - EmpfängerInnen von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach den § 41-46 SGB II (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung),
  - Flüchtlinge und Asylsuchende

Eine entsprechende Bestätigung für die Zugehörigkeit zum o.g. Personenkreis und ein gültiger Personalausweis bzw. Reisepass mit aktueller Meldebesccheinigung sind vorzulegen.

- (2) Zusätzliche Gebühren werden erhoben
- a) bei Nichtrückgabe der Medien nach Ablauf der festgesetzten Leihfrist je Medium
    - ab dem 1. Kalendertag € 1,00
    - ab dem 15. Kalendertag € 2,00
    - ab dem 29. Kalendertag € 4,00
  - b) für die Ausleihe von DVDs pro Medium € 1,50
  - c) für die Vormerkung eines Mediums fällig bei der Bestellung € 2,00
  - d) für eine Bestellung über den auswärtigen Leihverkehr pro Medium für Personen mit gültigen Benutzerausweis € 3,00
  - e) für den Ersatz eines Benutzerausweises € 2,50
  - f) für den Ersatz von büchereinentwendigem Zubehör (z.B. Verbuchungsetikett) je Teil € 2,50
  - g) für die Nutzung eines Internet-Arbeitsplatzes pro 30 Minuten € 0,50

### § 3

#### Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden mit dem Entstehen der Gebührenpflicht fällig, unabhängig von einer schriftlichen Erinnerung.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren der Stadtbücherei Plettenberg vom 01.02.2015 außer Kraft.

**Bestätigung gemäß § 2 Absatz 3 der Verordnung  
über die öffentliche Bekanntmachung von kom-  
munalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverord-  
nung in der zurzeit gültigen Fassung)**

Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut der beige-  
fügten Satzung mit dem Ratsbeschluss vom  
29.06.2016 übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und  
2 der Bekanntmachungsverordnung vom  
26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung verfahren  
worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung der Rechtsvorschrift  
wird hiermit angeordnet.

Stadt Plettenberg, 26.07.2016  
Der Bürgermeister

In Vertretung  
-Kapitain-